



Die Justizpressestelle beim Landgericht Hagen

Beginn der Hauptverhandlung im Fall des Mordes an einem Kölner Gastwirt am 21.10.2011

**Akkreditierung für Medienvertreter erforderlich (hierzu 1. – 3.)
sowie
Wichtige Hinweise für Medien und Zuhörer (hierzu 4. - 5.)**

1.

Am **21.10.2011, 09.00 Uhr, Saal 201 (Schwurgerichtssaal)**, beginnt vor der 4. Großen Strafkammer des Landgerichts Hagen (Aktenzeichen: 52 KLs 400 Js 337/10 –6/11) die Hauptverhandlung gegen vier Angeklagte wegen des Vorwurfs des gemeinschaftlichen Mordes bzw. der Anstiftung zum Mord.

Es sind zunächst 22 Verhandlungstermine anberaumt. Als Fortsetzungstermine sind bestimmt der

21.10.2011, 09.00 Uhr,
04.11.2011, 09.00 Uhr,
16.11.2011, 09.00 Uhr,
17.11.2011, 09.00 Uhr,
28.11.2011, 09.00 Uhr,
30.11.2011, 09.00 Uhr,
07.12.2011, 09.00 Uhr,
12.12.2011, 09.00 Uhr,
14.12.2011, 09.00 Uhr,
21.12.2011, 09.00 Uhr,
09.01.2012, 09.00 Uhr,
11.01.2012, 09.00 Uhr,
18.01.2012, 09.00 Uhr,
23.01.2012, 09.00 Uhr,
25.01.2012, 09.00 Uhr,
30.01.2012, 09.00 Uhr,
01.02.2012, 09.00 Uhr,
06.02.2012, 09.00 Uhr,
08.02.2012, 09.00 Uhr,

13.02.2012, 09.00 Uhr,
27.02.2012, 09.00 Uhr,
29.02.2012, 09.00 Uhr,

jeweils Saal 201.

Bei den Angeklagten handelt es sich um drei männliche Angehörige einer Familie aus Gevelsberg sowie einen Gastwirt aus Köln. Letzterer soll die drei Mitangeklagten im Jahr 2006 mit der Ermordung eines anderen Gastwirtes aus Köln beauftragt haben. Diese sollen den Auftrag wiederum an den ihnen bekannten Michael P. weitergegeben haben. Michael P. wurde im Dezember 2010 u.a. wegen Mordes an dem Kölner Gastwirt zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

2.

Für Medienvertreter werden 15 Sitzplätze im Sitzungssaal reserviert werden. Bei dem Schwurgerichtssaal handelt es sich zwar um den größten verfügbaren Saal des Landgerichts. Auch dessen räumliche Verhältnisse sind jedoch begrenzt, so dass alle Medienvertreter gebeten werden, **sich unter Angabe der zu akkreditierenden Personen per E-Mail (alexandra.bubbenzer@lg-hagen.nrw.de) bis zum 17.10.2011, 10:00 Uhr zu akkreditieren.**

Die Akkreditierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs vorgenommen. Akkreditierungsgesuche, die nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ich werde den angemeldeten Pressevertretern nach Ablauf der Akkreditierungsfrist ihre Akkreditierung per E-Mail übersenden. Ich weise jedoch darauf hin, dass im Falle zu großer Nachfrage nicht garantiert werden kann, dass jeder angemeldete Pressevertreter eine Akkreditierung erhält. Eine Poolbildung bleibt daher vorbehalten.

3.

Die akkreditierten Medienvertreter werden gebeten, ihre **Akkreditierung an jedem Sitzungstag mitzubringen**. Nur wer diese vorzeigen kann, wird Zutritt zu den der Presse vorbehaltenen Sitzplätzen erhalten. Ich weise darauf hin, dass die Akkreditierung weder das Recht auf eine Reservierung eines bestimmten Sitzplatzes beinhaltet noch einen Anspruch, dass ein Sitzplatz länger als 10 Minuten vor Sitzungsbeginn freigehalten wird. Ich behalte mir vor, Sitzplätze, die bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn nicht von akkreditierten Pressevertretern in Anspruch genommen worden sind, an nicht akkreditierte Pressevertreter zu

vergeben. Ich bitte Sie daher im eigenen Interesse, rechtzeitig zu erscheinen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Zeitplanung, dass bei einem sehr großen Publikums- und Medienandrang Wartezeiten vor der Sicherheitsschleuse und dem Saal unvermeidbar sein dürften.

4.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass weder ich noch mein Vertreter Herr Richter am Landgericht Tewes am 21.10.2011 im Hause sind. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an Herrn Richter am Landgericht Weber-Schmitz (02331/985-495).

5.

Im übrigen wird auf nachstehende Anordnungen der Vorsitzenden hingewiesen:

- a. Die Hauptverhandlung findet in **Saal 201 – Schwurgerichtssaal** – in der zweiten Etage des Altbaus des Landgerichts statt.
- b. Dieser Saal umfasst – ohne Sitzgelegenheiten für Gericht, Protokollführer, Verfahrensbeteiligte und den Zeugenstuhl – insgesamt **84 Sitzplätze für Zuhörer einschließlich der Medienvertreter**.

Davon werden **für Vertreter der Medienberichterstattung** 15 Plätze reserviert, und zwar ausschließlich in den ersten beiden Sitzreihen des Zuschauerbereichs an der Fensterseite im Sitzungssaal links und in der zweiten Sitzreihe an der Eingangsseite rechts bis die Anzahl von insgesamt 15 reservierten Sitzplätzen erreicht ist.

Die Sitzbank an der Fensterseite des Sitzungssaales hinter der Sitzbank- und Tischreihe für Vertreter der Staatsanwaltschaft bleibt für Sachverständige und/oder unmittelbar Verfahrensbeteiligte vorbehalten, die nicht bereits in der vorderen Sitzreihe Platz finden.

Die beiden Sitzbank- und Tischreihen gegenüber sind für die Angeklagten und deren Verteidiger sowie ggfls. Dolmetscher vorbehalten.

- c. Es verbleiben **69 bestuhlte Sitzgelegenheiten** für die Öffentlichkeit.

Es werden **Einlasskarten**, die zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigen, an die **Zuhörer** vergeben, und zwar in der Reihenfolge des Erscheinens am jeweiligen Sitzungstag an der Eingangstür des Sitzungssaals.

- (1) Die Einlasskontrolle vor dem Sitzungssaal wird jeweils 30 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung geöffnet.

- (2) Das Gericht, der/die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, die Verteidiger/Nebenklagevertreter, Sachverständige und Vertreter der Jugendgerichtshilfe unterliegen nicht der Einlasskontrolle. Die Verteidiger müssen sich – soweit sie nicht von Person bekannt sind – durch einen Personalausweis oder Reisepass legitimieren. Zeugen, Dolmetscher und Sachverständige müssen sich, soweit sie nicht von Person bekannt sind, durch einen Personalausweis oder Reisepass und zusätzlich durch ihre Ladung legitimieren. Bei Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen, die sich nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.
- (3) Den Zuhörern wird nur gegen Einlasskarte der Zutritt in den Sitzungssaal gestattet, bis mit der nach vorstehend getroffenen Anordnung erfolgten Platzvergabe die Anzahl der verfügbaren Sitzplätze für Zuhörer erreicht ist.
- (4) Vor dem Eintreten in den Sitzungssaal ist jeder Zuhörer – neben der allgemeinen Einlasskontrolle am Haupteingang des Gerichtsgebäudes – vor dem Sitzungssaal durch Handgeräte auf Waffen oder gefährliche oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, zu kontrollieren. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt.

Taschen und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone (Handys), Computer (Laptops), Foto- und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton- und Bildaufnahme und/oder Wiedergabe dienen, sind – mit Ausnahme der unmittelbar zur Medienberichterstattung zu netzenden Geräte der ausgewiesenen Medienvertreter - ebenfalls zu hinterlegen. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende im Einzelfall.

- (5) Zuhörer haben sich mit amtlichen Personalpapieren auszuweisen. Die Registrierung der Personendaten der Zuhörer nach Namen, Vornamen, Geschlecht und Geburtsdatum zur Identifizierung etwaiger Störer durch Kopie der Legintimationspapiere wird angeordnet. Personendaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich der Vorsitzenden zu übergeben. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Ausrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störern ist untersagt.

- (6) Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.
- (7) Zuhörern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt schon bei der Einlasskontrolle zu verwehren. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende im Einzelfall.
- (8) Die Teilnahme an der Hauptverhandlung als Zuhörer ohne einen bestuhlten Sitzplatz ist untersagt.
- (9) Soweit im Laufe einer Sitzung zunächst besetzte Zuhörersitzgelegenheiten wieder frei werden, ist in dementsprechender Zahl weiteren interessierten Zuhörern der Zugang in den Sitzungssaal in der Reihenfolge ihres Erscheinens an der Eingangstür und der danach erfolgten Vergabe der Einlasskarten sowie Einlasskontrolle zu gewähren.
- d. **Vertreter der Medien** haben sich bei Betreten des Sitzungssaals zumindest durch Vorlage gültiger Presseausweise mit Lichtbild auszuweisen.
- e. Nach Eröffnung und für die Dauer der Sitzung sind Foto- und Filmkameras der Medienvertreter abzuschalten; eine Stummschaltung genügt nicht. Das Anfertigen von Fotos mittels Mobiltelefonen ist untersagt.
- f. Die Sitzung wird – zunächst nur am ersten Hauptverhandlungstag – eröffnet, sobald die Vertreter der Anklage, die Nebenklage, bzw. Nebenklagevertreter, die Sachverständigen, die Verteidiger und deren zugelassene Mitarbeiter sowie die Dolmetscher im Saal ihren Platz eingenommen haben. Bei Eröffnung der Sitzung hat kein Zuhörer sich im Sitzungssaal zu bewegen, oder zu stehen, sondern seinen Sitzplatz einzunehmen.
Die Angeklagten sind erst nach Eröffnung der Sitzung – wenn alle Zuhörer und die Vertreter der Medien ihre Sitzplätze eingenommen haben – auf besondere mündliche Anordnung der Vorsitzenden in den Sitzungssaal zu führen.
Der Aufenthalt im Bereich zwischen der Sitzbank und Tischreihe der Anklage bzw. Nebenklage und der Sitzbank- und Tischreihe für die Angeklagten und ihre Verteidiger und hinter diesen Sitzbank- und Tischreihen ist für jeden Zeitraum vor, während und nach laufender Sitzung für alle Zuhörer und Medienvertreter untersagt.
- g. Jeder Zuhörer, der den Sitzungssaal verlassen hat, ist vor Wiedereintreten in den Sitzungssaal wieder einzeln körperlich auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen, auch wenn er das Gerichtsgebäude nicht zwischendurch verlassen hat.

Die Medienvertreter haben sich vor jedem Wiedereintreten in den Sitzungssaal in der vorstehend unter Ziff. 4 angeordneten Weise auszuweisen.

- h. Die Angeklagten dürfen im Sitzungssaal außer von ihren Verteidigern Gegenstände nicht entgegen nehmen. Ebenso sind ihnen Gespräche mit anderen Personen als seinen Verteidigern, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie dem Gericht untersagt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

Hagen, den 07.10.2011

Alexandra Bubenzer
Pressesprecherin des Landgerichts Hagen

Kontakt:

Tel.: 02331 / 985 - 501

Fax.: 02331 / 985 - 585

E-Mail: alexandra.bubenzer@lg-hagen.nrw.de